

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

## Republikanischer Liberalismus und Corporate Citizenship (Republican Liberalism and Corporate Citizenship)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Article
Authors	Ulrich, Peter
Publisher	Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-09 13:22:18
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/184167">http://hdl.handle.net/20.500.12424/184167</a>



Peter Ulrich

## **Republikanischer Liberalismus und Corporate Citizenship**

Von der ökonomistischen Gemeinwohlfiktion  
zur republikanisch-ethischen Selbstbindung  
wirtschaftlicher Akteure

Herausgeber:

**Institut für Wirtschaftsethik  
der Universität St. Gallen**

Guisanstrasse 11, CH-9010 St. Gallen

Telefon: 071 / 224 26 44, Fax: 071 / 224 28 81

E-Mail: [ethik@unisg.ch](mailto:ethik@unisg.ch), Internet: [www.iwe.unisg.ch](http://www.iwe.unisg.ch)

*Zum Titelbild:*

*Dem zehnjährigen Bestehen des ersten universitären Instituts für Wirtschaftsethik an einer deutschsprachigen Wirtschaftsfakultät war im Jahre 1999 eine Vorlesungsreihe gewidmet, in der sich hochkarätige Redner wie Richard Sennett oder Jürgen Habermas der Frage stellten, wie einer "Wirtschaft in der Gesellschaft" näher zu kommen sei (vgl. Buchband 27 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, ISBN 3-258-06156-4). Das Bild zur Vorlesungsreihe, Ausschnitt eines Freskos von Ambrogio Lorenzetti aus dem Jahre 1339, zeigt Wirtschaft als Teil des bürgerlichen Lebens. Weil die Suche nach einer Idee modernen Wirtschaftens in republikanischem Geist zentrale Bedeutung für die Institutsarbeit hat, schmückt dieser Ausschnitt nun auch die Titelblätter der "Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik", mit denen wir der aktuellen wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussion fruchtbare Impulse liefern wollen.*

**Nr. 88: Peter Ulrich**

## **Republikanischer Liberalismus und Corporate Citizenship**

**Von der ökonomistischen Gemeinwohlfiktion  
zur republikanisch-ethischen Selbstbindung  
wirtschaftlicher Akteure**

Überarbeitete Fassung eines Referats, das an der Tagung „Gemeinwohl und Gemeinsinn“, veranstaltet von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, in Aachen im April 2000 gehalten worden ist.

St. Gallen, im August 2000

Copyright 2000 beim Verfasser

ISBN 3-906548-95-3





# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	V
1. Vorbemerkung: Zur politisch-ethischen Brisanz der „Privatwirtschaft“ und zum Vorverständnis von Wirtschaftsethik.....	1
2. Ökonomismuskritik: Wider die metaphysische Gemeinwohlfiktion des Wirtschaftsliberalismus .....	3
3. Arbeit am Freiheitsbegriff: Zur Kritik der normativen Logik des „freien“ Marktes.....	7
4. Republikanischer Liberalismus: Das postökonomistische Leitbild einer voll entfalteten Bürgergesellschaft.....	11
5. Republikanische Unternehmensethik: Vom Shareholder Value zur Corporate Citizenship .....	14
Literaturverzeichnis.....	20



## Zusammenfassung

Unternehmensethik wird häufig „unpolitisch“ konzipiert – als unmittelbarer Brückenschlag von der (wie immer verstandenen) allgemeinen Ethik zur Unternehmensführung. Doch ein solcher Zugang ist kurzschlüssig und führt erfahrungsgemäss rasch einmal in symptomatisches Sachzwangdenken. Ausgeblendet bleibt dabei, dass jede Idee und Konzeption von Unternehmensethik immer schon ein politisch-philosophisches Leitbild der „richtigen“ Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und der angemessenen Rolle der Unternehmen in dieser impliziert. Was als „Privatwirtschaft“ gelten soll, ist dementsprechend in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ein hoch politisches, öffentliches Thema.

In diesem Beitrag wird daher der Versuch unternommen, den Ansatz einer *politisch-philosophisch aufgeklärten Unternehmensethik* zu entfalten. Als normative Grundlage dient eine in mehreren Argumentationsschritten zu erarbeitende, sorgfältig von blossem Wirtschaftsliberalismus abzugrenzende Konzeption des *republikanischen Liberalismus*. Die auf ihm aufbauende republikanische Unternehmensethik erweist sich als geeignet, dem gegenwärtig aufkommenden, schillernden Begriff der *(Good) Corporate Citizenship* – dem Leitbegriff vom Unternehmen als „gutem Bürger“ – einen präzisen ethischen Gehalt zu geben.

# 1. Vorbemerkung: Zur politisch-ethischen Brisanz der „Privatwirtschaft“ und zum Vorverständnis von Wirtschaftsethik

Wenn im erlauchten Kreise von Fachleuten der politischen Philosophie ein Wirtschaftsethiker – noch dazu einer, der ursprünglich von der Ökonomie und Betriebswirtschaftslehre herkommt – geladen ist, über ein so nebulöses Stichwort wie „Corporate Citizenship“ und unternehmensethische Selbstbindung zu reden, so wird das vermutlich professionelle Skepsis wecken. Der Verdacht liegt nahe, dass *Business Ethics*, neudeutsch Unternehmensethik, ein ethisch verbrämter Ausläufer jener privatistischen Unternehmerideologie sein könnte, die dem Motto „Das machen wir schon selbst – haltet uns bloss den Staat draussen!“ frönt. Mit anderen Worten: Es liegt die Vermutung nahe, dass Unternehmensethik eher ein symptomatischer Teil des Problems als ein Beitrag zu dessen Lösung ist.

Der Verdacht ist nicht ganz unbegründet. Weite Teile der *Business-Ethics*-Debatte sind auch in meiner Wahrnehmung durch Reflexionsabbrüche vor den politisch-philosophischen Zusammenhängen der so genannten „Privatwirtschaft“ gekennzeichnet, an der ja nichts privat ist ausser ihrer eigentumsrechtlichen Konstitution. Gerade in der heute sich weltweit ausbreitenden „Unternehmerwirtschaft“ gilt mehr denn je: *Es gibt nichts Politischeres als die (Ideologie der) „Privat“-Wirtschaft*. Noch die radikalste Vorstellung von Privatwirtschaft mitsamt den dazugehörigen Forderungen nach Privatisierung möglichst vieler bis anhin als öffentlich betrachteter, vom Staat gewährleisteter Funktionen beruht ja auf der normativen Prämisse, dass gerade dies dem *öffentlichen Interesse*, sprich: dem „Gemeinwohl“ am besten diene. Das gilt auch für den zeitgeisttypischen Ruf nach „unternehmerischem Denken“: Auch die Arbeitnehmer sollen sich ja heute als „Unternehmer ihrer eigenen Arbeitskraft“ verhalten, ja schlechthin allen Menschen wird anempfohlen sich als „Lebensunternehmer“<sup>1</sup> zu verstehen. Die heute mehr denn je wirkungsmächtige privatistische Unternehmer- oder Unternehmensideologie impliziert – und dies ist ihre zentrale ideologische Funktion – immer schon eine umfassendere gesellschaftstheoretische und -politische Doktrin, dergemäss das private Kapitalverwertungsinteresse mit dem öffentlichen Interesse, das „Gewinnprinzip“ mit einem diffusen „Gemeinwohlprinzip“ letztlich harmonisieren. Wie sonst könnten die derzeit modischen, teilweise ultraliberalen Varianten der Privatwirtschaftsdoktrin *öffentlich* vertreten werden und in immer noch erstaunlich breiten Kreisen Akzeptanz finden?!

Natürlich kann man das soeben angedeutete Akzeptanzphänomen selbst wiederum politisch-philosophisch deuten, nämlich als Ausdruck *wirtschaftsethischer Unaufgeklärtheit* der vermeintlich so aufgeklärten modernen Gesellschaft. Und genau hier setzt mein Vorverständnis der entscheidenden Aufgabe wirklich zeitgemässer Wirtschafts- und Unternehmensethik an. Ich schlage nämlich vor, sie als ein Stück *nachholende Aufklärung* zu konzipieren und zu betrei-

---

1 Vgl. Ch. Lutz: ‚Arbeitswelt 2020 – Gesellschaft der Lebensunternehmer‘, in: Du, Heft 5/1997, S. 74-76.

ben. Es geht um die ethisch-vernünftige „Entzauberung“ der vielleicht weltweit wirkungsmächtigsten Ideologie, die die Geschichte bis anhin gekannt hat: des *Ökonomismus*<sup>2</sup>. Ökonomismus ist die normative Überhöhung der Logik des Marktes zum Inbegriff der ökonomischen Vernunft, ja der Vernunft schlechthin; Ökonomen kennen keine andere Vernunft als die am Markt geprägte ökonomische Ratio. Deshalb lässt sich der Ökonomismus auch als der Glaube der ökonomischen Ratio an nichts als sich selbst bezeichnen. Den Kern dieses Glaubens stellt, wie es zu zeigen gilt, eine *marktmetaphysische Gemeinwohlfiktion* dar.

In der wirtschaftsethischen Ökonomismuskritik geht es um eine *ethisch-vernünftige (Re-)Orientierung im politisch-ökonomischen Denken*. Es dürfte klar sein, dass eine so ansetzende Wirtschaftsethik das epochale Syndrom der Abspaltung der ökonomischen Vernunft (oder dessen, was sich dafür hält) von der ethisch-politischen Vernunft, also die Reduktion der einst *Politischen* Ökonomie der Klassiker auf die sich wertfrei und unpolitisch wahnende „reine Ökonomik“ neoklassischer Prägung, nicht symptomatisch verdoppeln darf, indem sie sich selbst noch von der politischen Philosophie und Ethik abkoppelt. Deshalb versteht sich der Ansatz der *integrativen Wirtschaftsethik*<sup>3</sup>, wie wir ihn in St. Gallen vertreten, von Grund auf und unausweichlich als *ein Stück politische Philosophie und Ethik*. Oder um es noch deutlicher auf den Punkt zu bringen: Die systematisch erste und zeitgenössisch entscheidende (wenn auch vielen unzeitgemäss erscheinende) Aufgabe der Wirtschaftsethik besteht m.E. darin, die *metaphysische Gemeinwohlfiktion der herrschenden Privatwirtschaftsdoktrin zu „entzaubern“* und den derzeit real in Frage gestellten *Primat der politischen Ethik vor der Logik des Marktes zu verteidigen*.<sup>4</sup>

Diese Perspektive will ich im Folgenden in vier Gedankenschritten skizzieren: Zunächst geht es darum, den metaphysischen Gehalt des gegenwärtigen „Unternerdiskurses“ in der ihm zugrunde liegenden wirtschaftsliberalen Gemeinwohldoktrin zu durchleuchten (Abschn. 2). Dabei wollen wir ein besonderes Augenmerk auf das problematische Freiheitsverständnis des marktradikalen Neoliberalismus werfen (Abschn. 3) und diesem dann ein politisch-philosophisch aufgeklärtes Leitbild einer freiheitlichen Gesellschaft entgegenstellen, das ich als das „republikanische Liberalismus“ etikettiere (Abschn. 4). Schliesslich lassen sich die speziellen unternehmensethischen Folgerungen ziehen, die mit dem Titelschlagwort „Corporate Citizenship“ thematisiert sind (Abschn. 5).

---

2 Der Begriff des Ökonomismus dürfte schon in den 30-er Jahren des 20. Jahrhunderts geprägt worden sein von Gerhard Weisser. Vgl. G. Weisser: ‚Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft‘, in: ders., Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Göttingen 1978, S. 573-601 (Erstveröff. des Beitrags 1954).

3 Vgl. als Gesamtdarstellung P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 2. durchges. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1998.

4 Die integrative Wirtschaftsethik unterscheidet folgende drei systematischen Grundaufgaben wirtschaftsethischer Reflexion: 1. die Kritik der „reinen“ ökonomischen Vernunft und ihrer normativen Überhöhung zum Ökonomismus; 2. die Klärung der ethischen Gesichtspunkte einer lebensdienlichen Ökonomie; 3. die Bestimmung der „Orte“ der Moral des Wirtschaftens in einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger.



## 2. Ökonomismuskritik: Wider die metaphysische Gemeinwohlfiktion des Wirtschaftsliberalismus

Die prominente Rolle der *Gemeinwohlidee* in der Dogmengeschichte der liberalen Politischen Ökonomie bis hin zur neoklassisch-neoliberalen *Mainstream Economics* von heute mag auf den ersten Blick eher verwundern: Das marktwirtschaftliche (und marktgesellschaftliche) Denken entfesselt und rechtfertigt doch in Theorie und Praxis alles andere als eine „gemeinnützige“ Einstellung, nämlich die mehr oder weniger hemmungs- und grenzenlose Verfolgung des privaten Eigennutzens durch die Individuen. Die heutige ökonomische Theorie setzt axiomatisch mit dem so genannten „methodologischen Individualismus“ an; sie entfaltet nichts als die reine Logik rationalen Handelns strikt eigennutzenmaximierender Individuen<sup>5</sup>. Modelliert als *Homines oeconomici*, kennen diese keine moralische Kategorie des *Gemeinsinns* und keine zwischenmenschlichen Verbindlichkeiten. *Homines oeconomici* gehen miteinander immer nur instrumentell um, lassen sich also überhaupt nur so weit aufeinander ein, wie es ihren je privaten Zwecken dient. Alle sozialen Beziehungen schrumpfen ihnen gleichsam auf Geschäftsbeziehungen nach dem paradigmatischen Muster eines Tauschvertrags am Markt zusammen. Von *Gemeinsinn* *und* von *Gemeinwohlorientierung* keine Spur, würde man meinen.

Die Pointe des ökonomischen Liberalismus lag jedoch von Anfang an in der *metaphysischen* Vorstellung, dass die Gemeinwohldienlichkeit des eigennützigen Handelns der Individuen in der wohlgeordneten Schöpfung von „höherer Hand“ gewährleistet sei. Nobelpreisträger Gunnar Myrdal hat das schon 1932 trefflich als die „kommunistische Fiktion“<sup>6</sup> des Liberalismus bezeichnet. Die von einer grösseren Vernunft als der menschlichen garantierte „prästabilisierte Harmonie“ (Leibniz) in der Welt wird vom klassischen Liberalismus daher nicht etwa als die *Folge*, sondern schon als die fraglose *Voraussetzung* für die Freisetzung und Anreizung des menschlichen Eigennutzstrebens im marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterstellt. Die liberale *Metaphysik des Marktes* ruht fest auf dem geistesgeschichtlichen Fundament christlicher Naturrechtsphilosophie: Das Faktum des menschlichen Eigennutzstrebens, auch und gerade in seiner Erscheinungsform des „modernen“ wirtschaftlichen Erwerbsgeists, *muss* einen höheren, vom Schöpfer wohlgeplanten Sinn haben.

---

5 Vgl. im Einzelnen Ulrich (2001), S. 184ff.

6 Vgl. G. Myrdal: *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung*, 2. Aufl. der Neuausgabe, Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 48, 113, 188.

In herausragender Weise hat sich Adam Smith, der schottische Deist und Moralphilosoph, auf die Suche gemacht nach dem verborgenen Sinn dieser menschlichen Eigenart, die ihm zunächst als eine „Regelwidrigkeit der Empfindung“<sup>7</sup> erscheinen musste und ihn zum politischen Ökonomen in moralphilosophischer Absicht werden liess. Das Problem war nämlich der drohende Widerspruch der von ihm beobachteten Eigenliebe und Selbstsucht der Menschen zur (unzureichenden) sozialintegrativen Kraft der *moralischen* Gefühle zwischenmenschlicher Sympathie:

„Dass die Welt nach dem Erfolg urteilt und nicht nach der (moralisch guten, P.U.) Absicht, das war zu allen Zeiten die Klage der Menschen und das bildet die grösste Entmutigung der Tugend.“<sup>8</sup>

Doch unter naturrechtlichen Harmonieprämissen kann nicht sein, was nicht sein darf. Darum fährt Smith sogleich fort:

„Indessen scheint die Natur, als sie der menschlichen Brust die Keime zu dieser Regelwidrigkeit der Gefühle einpflanzte, wie in allen anderen Fällen (sic!), die Glückseligkeit und Vollkommenheit der Gattung zum Ziel gehabt zu haben.“<sup>9</sup>

Es muss sich, wenn man die Dinge nur richtig versteht, um eine vom Schöpfer wohlgeordnete, „heilsame und nützliche Regelwidrigkeit“ handeln, die nur „auf den ersten Blick so sinnlos und unerklärlich erscheint“.<sup>10</sup> Ohne dass wir hier auf die einzelnen Argumentationsschritte Smiths näher eingehen können, gelingt ihm die Lösung seines Problems, indem er gleichsam eine moralphilosophische List des Schöpfers aufzudecken glaubt: Die *ökonomische Interessenverschränkung eigennützig handelnder Individuen im Markt* fungiert als *partielles Substitut* der Reziprozität der moralischen Gefühle, der als alleiniger Bindungskraft zwischen den Menschen zu schwachen „Sympathie“.<sup>11</sup>

Damit erhielt die aufkommende *commercial society* mit ihrer stärker werdenden Neigung zur Entfesselung der Kräfte des freien Marktes, des „einfachen Systems der natürlichen Freiheit“<sup>12</sup>, just im richtigen Moment den moralphilosophischen Segen zugesprochen. Wen wundert’s, dass die Anhänger des „freien“ Marktes von Beginn weg nur den halben Adam Smith zur Kenntnis nahmen, nicht auch den deontologischen Ethiker, der stets den Vorrang einer gerechten Gesellschaftsordnung vor dem Markt vertrat:

---

7 A. Smith: Theorie der ethischen Gefühle, hg. von W. Eckstein. Hamburg 1985, S.139 und 159ff.

8 Smith (1985), S. 159.

9 Smith (1985), S. 159.

10 Smith (1985), S. 161.

11 Vgl. dazu P. Ulrich: ‘Der kritische Adam Smith – im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft’, in: A. Meyer-Faje/P. Ulrich (Hg.), Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart/Wien 1991, S. 145-190 (170ff.).

12 A. Smith: Der Wohlstand der Nationen, hg. v. H.C. Recktenwald, Taschenbuch-Ausgabe, München 1978, S. 582.

„Gerechtigkeit ... ist der Hauptpfeiler, der das ganze Gebäude stützt. Wenn dieser Pfeiler entfernt wird, dann muss der gewaltige, der ungeheure Bau der menschlichen Gesellschaft ... in einem Augenblick zusammenstürzen und in Atome zerfallen.“<sup>13</sup>

Smith ist insgesamt viel eher der Vordenker einer ordoliberalen Wirtschaftsphilosophie des *embedded market* als der des marktradikalen Neoliberalismus.<sup>14</sup> Es ist eine von ihm gewiss nicht intendierte Folge, dass seiner liberalen politischen Ökonomie in moralphilosophischer Absicht die dogmengeschichtliche Rolle zufiel, das Programm des *politischen Liberalismus*<sup>15</sup> – die Suche nach den normativen Grundsätzen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger – auf die Doktrin eines halbierten *ökonomischen Liberalismus* zu reduzieren, der, wenn er „Freiheit“ sagt, bloss die freie kommerzielle Betätigung der Besitzbürger im „freien“ Markt meint.

Diese und nur diese Botschaft wollte das aufstrebende Besitzbürgertum hören. Der wirtschaftsliberale Marktharmonismus beruft sich jedoch zu Unrecht auf Smith – er ist offensichtlich die Rechtfertigungsideologie, wie sie das frühmoderne Bürgertum zur normativen Enttönnung und institutionellen Entfesselung ihres kaufmännischen Erwerbs- und Gewinnstrebens benötigte. In den schönsten Farben haben im 17. und 18. Jahrhundert auch andere Wegbereiter des aufkommenden Marktliberalismus den „Geist des Handels“ (Montesquieu) begrüsst, den Max Weber<sup>16</sup> später präziser als den „Geist des Kapitalismus“ bezeichnet hat, und in ihm eine grossartige List der Vernunft zu erkennen geglaubt, welche die menschliche Selbstsucht in gemeinwohldienliches Handeln transformiere. Schon Montesquieu (1748), nicht erst Adam Smith (1776), hat die Vorstellung von der *invisible hand* vertreten, wenn auch im Unterschied zu diesem weniger in Bezug auf das marktwirtschaftliche Gewinnstreben als vielmehr hinsichtlich des umfassenderen Strebens nach öffentlichem Ruhm.<sup>17</sup> Das verbreitete frühmoderne Vertrauen in die *douceur du commerce* beruhte auf der Erwartung, dass die kalkulierende Vernunft von Individuen, die ehrgeizig und nüchtern ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen, eine zivilisierende Wirkung auf ihre irrationalen Leidenschaften und Affekte auszuüben vermöge.<sup>18</sup>

---

13 Smith (1985), S. 129.

14 Vgl. Ulrich (1991).

15 Ich verwende den Begriff im Sinne von J. Rawls: *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press 1993; ders.: *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989*. Frankfurt a.M., 1992.

16 Weber, M.: ‚Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus‘, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, 9. Aufl., Tübingen 1988, S. 17-206.

17 Es gilt schon nach Montesquieu (*Vom Geist der Gesetze*. Stuttgart 1965, Buch III, Kap. VII, S. 125) „dass jedermann zum allgemeinen Wohl beiträgt, während er für seine eigenen Interessen zu arbeiten glaubt“. Auf derselben Linie vertraut Adam Smith (1776, S. 371, Hvh. P.U.) darauf, dass der Unternehmer, „... strebt er lediglich nach eigenem Gewinn, ... in diesem wie auch in vielen anderen Fällen von einer *unsichtbaren Hand* geleitet (wird), um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er in keiner Weise beabsichtigt hat.“

18 Vgl. dazu Hirschman, A.O.: *Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*, Frankfurt a.M. 1980. Vgl. auch Thielemann, Ulrich: *Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik*. Bern/Stuttgart/Wien 1996, S. 35ff.

So konnte sich Thomas Hobbes (1651) paradoxerweise *auch noch* auf dem Boden dieser naturrechtlichen Hintergrundannahmen als Erster mit dem radikalen, ebenso skeptischen wie reduktionistischen Schluss zufrieden geben, *Vernunft* sei „nichts anderes als (eigennütziges, P.U.) Rechnen“<sup>19</sup> – mitzudenken ist: und das sei gut so. Dieses Credo des possessiven Individualismus<sup>20</sup> entspricht exakt der eindimensionalen Vernunft des *Homo oeconomicus*, des zwischenmenschlich desinteressierten Vorteilsmaximierers der „modernen“ Mainstream Economics neoklassischer Prägung. Die heutigen Mainstream-Ökonomen sind also in ihrem tiefsten Herzen mehr Hobbesianer als Smithianer. Genau wie Hobbes muten sie nolens volens dem marktwirtschaftlichen *System* mehr oder weniger die ganze Last der *unpersönlichen Gemeinwohlerzeugung hinter dem Rücken der bloss eigennützig handelnden Individuen* zu, weil sie – im Gegensatz zu Smith – der zwischenmenschlichen Reziprozität der moralischen Gefühle und der ethisch-politischen Vernunft der Bürger so wenig zutrauen. Am Anfang der Doktrin des „freien Marktes“ und seiner normativen Überhöhung zum obersten gesellschaftlichen Koordinationsprinzip steht der *hobbesianische Traum*, eine freiheitliche Gesellschaft ganz als ein unpersönlich funktionierendes „System des geordneten Egoismus“<sup>21</sup> zu konstruieren, das den Besitzbürgern jede persönliche Moralzumutung (!) erspart, so dass sie keinem anderen „Ethos“ als dem der privatistischen Eigennutz-, Vorteils- und Gewinnmaximierung nachzuleben brauchen, frei nach dem Motto: „Macht keine Geschichten, der Markt wird’s schon richten.“

So hat der ideologisch erfolgreiche *wirtschaftsliberale* „*Interessendiskurs*“, der die systemisch gewährleistete Gemeinwohlträchtigkeit des individuellen Eigennutzstrebens aufzuzeigen versuchte, gewollt oder ungewollt den anderen grossen Strang der politisch-philosophischen Modernisierungsdebatte, nämlich den *republikanischen* „*Tugenddiskurs*“, für lange Zeit ins politisch-philosophische und realpolitische Abseits gestellt.<sup>22</sup> Die Einsicht, dass eine moderne Gesellschaft ohne ein Minimum an Bürgertugend und *Gemeinsinn* nicht zu haben ist, kann im öffentlichen Bewusstsein erst wieder die Oberhand gewinnen, wenn dem Glauben an die vermeintlich hinreichende „Systemethik“<sup>23</sup> des freien Marktes, also an eine ganz unpersönlich wirkende „Ethik ohne Moral“<sup>24</sup>, ideologiekritisch der Boden entzogen ist und der Mehrheit der Bürge-

19 Hobbes, Th.: *Leviathan*, hg. von I. Fetscher, Frankfurt a.M. 1984, S. 32. Vgl. dazu auch die Einleitung von Fetscher, S. XIXff.

20 Vgl. C.B. Macpherson: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, Frankfurt 1967.

21 J. Habermas: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M. 1992, S. 119.

22 Das Begriffspaar vom (liberalen) „*Interessendiskurs*“ vs. (republikanischen) „*Tugenddiskurs*“ übernehme ich von H. Münkler: „Politische Tugend. Bedarf die Demokratie einer sozio-moralischen Grundlegung?“, in: ders. (Hg.), *Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie*. München/Zürich 1992, S. 25-46. Vgl. auch H. Münkler: „Republikanische Ethik – Bürgerliche Selbstbindung und politische Mitverantwortung“, in: P. Ulrich/A. Löhr/J. Wieland (Hg.), *Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung*, München/Mering 1999, S. 9-25.

23 Vgl. zu diesem Begriff Thielemann (1996), S. 166.

24 In Anlehnung an den Titel von A. Cortina: „Ethik ohne Moral. Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?“, in: K.-O. Apel/M. Kettner (Hg.), *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*, Frankfurt a.M. 1992, S. 278–295.

rinnen und Bürger klar wird, dass der *freie Markt* alles andere als die Gewährsinstanz einer *freien Gesellschaft* ist – oder mit anderen Worten: dass ein purer Marktliberalismus mit einem politisch-philosophisch wohlverstandenen Liberalismus gerade *nicht* verträglich ist. Ein wenig *Arbeit am Freiheitsbegriff* ist hiermit zunächst angesagt. Wir gehen damit von einer dogmengeschichtlichen zu einer systematischen Analyse über.

### 3. Arbeit am Freiheitsbegriff: Zur Kritik der normativen Logik des „freien“ Marktes

Im puren Wirtschaftsliberalismus wird Freiheit strikt individualistisch als (Willkür-) Freiheit zur Verfolgung beliebiger privater Zwecke gedacht, ganz nach dem Muster des „freien“ Marktes (*Abb. 1*). Dahinter steckt ein bestimmtes *Konzept der Person*, das dem Modell des Homo oeconomicus entspricht: Der Mensch wird als *präsoziales*, „ungebundenes Selbst“<sup>25</sup> und dementsprechend als extremer Eigennutzenmaximierer vorgestellt, der auch noch seine sozialen Beziehungen zu anderen Menschen allein als Mittel zu seiner privaten Nutzen-, Vorteils- oder Erfolgssteigerung betrachtet. Logischerweise können Homines oeconomici sich ja wechselseitig nur als Homines oeconomici wahrnehmen; als Personen sind sie sich gleichgültig oder „mutually unconcerned“<sup>26</sup>, wie sich im Englischen so treffend sagen lässt.

Daher hat der Homo oeconomicus auch bloss ein instrumentelles *Gesellschaftsverständnis*: Er lässt sich überhaupt nur so weit auf soziale Interaktionen und Beziehungen ein, wie dies für seine privaten Zwecke vorteilhaft ist. Dem Sozialzusammenhang zwischen den Menschen wird im ökonomistisch verkürzten Gesellschaftskonzept kein humaner Eigenwert zuerkannt, vielmehr wird alles „Soziale“ bloss als äussere Einschränkung der *negativ* (d.h. als Abwehr sozialer Verbindlichkeiten), *voraussetzungslos* und *grenzenlos* gedachten individuellen Freiheit aufgefasst. Von da stammt wohl auch das oft auffallend ausgeprägte Ressentiment der meisten Wirtschaftsliberalen gegen alles Soziale und gegen den Staat als Garanten einer wohlgeordneten Gesellschaft, ja bisweilen selbst gegen die Demokratie, die im ökonomistischen Weltbild in einen merkwürdigen Widerspruch zum Freiheitsverständnis zu geraten droht.

---

25 Vgl. M. Sandel: *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge 1982, S. 54ff.; ders.: ‚Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst‘, in: A. Honneth (Hg.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1993, S. 18-35 (spez. S. 24f).

26 D. Gauthier: *Morals by Agreement*, Oxford 1986, S. 87ff. und 326f.

	<b>Wirtschaftsliberale („neoliberale“) Konzeption</b>	<b>Republikanisch-liberale Konzeption</b>
<b>Konzept der Person</b>	Mensch als präsoziales Wesen: „Ich rechne, also bin ich“ (Thomas Hobbes) ↓ bedingtes wechselseitiges Interesse ↓	Mensch als soziales Wesen: „Ich fühle Sympathie, also bin ich“ (Adam Smith) ↓ unbedingte wechselseitige Achtung und Anerkennung ↓
<b>Freiheitsbegriff</b>	primär negative Freiheit („unantastbare“ Privatautonomie gegen Ansprüche anderer: Abwehrrechte) ↓	primär positive Freiheit („öffentlicher Vernunftgebrauch“ unter mündigen Bürgern: Beteiligungsrechte) ↓
<b>Konzept des Bürgers</b>	Besitzbürger (Bourgeois): „Ich habe Privateigentum, also bin ich“	Staatsbürger (Citoyen): „Ich partizipiere an der Res publica, also bin ich“
<b>Politikbegriff</b>	strategischer Machtausgleich im „Stimmenmarkt“ (Bargaining) ↓	„öffentlicher Vernunftgebrauch“ (deliberative Demokratie) ↓
<b>Modus der Vergesellschaftung</b>	Vorteilstausch (macht- und interessenbasiert) ↓ Gesellschaft als Marktzusammenhang	gleiche allgemeine Bürgerrechte (gerechtigkeitsbasiert) ↓ Gesellschaft als Rechts- und Solidarzusammenhang
<b>Ideal der Wirtschaftsordnung</b>	„freie“ Marktwirtschaft („entgrenzt“ und „entfesselt“) ↓ totale Marktgesellschaft (Wirtschaft als Gesellschaft)	Soziale Marktwirtschaft (embedded economy) ↓ lebensdienliche Marktwirtschaft (Wirtschaft in der Gesellschaft)

Abb. 1: Republikanischer Liberalismus vs. Wirtschaftsliberalismus

Die gesamte Vergesellschaftung wird nach dem Marktmodell, also nach der *normativen Logik des wechselseitigen Vorteilstausches* gedacht. Das entspricht einem kontraktualistischen Gesellschafts- und Politikverständnis – Thomas Hobbes lässt grüssen. Von der ethischen Vernunftidee der *unbedingten* wechselseitigen Anerkennung der Menschen als Personen – der „*normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit*“, wie ich sie gerne nenne<sup>27</sup> – unterscheidet sich die Homo-oeconomicus-Rationalität des wechselseitigen Vorteilstausches dadurch, dass dieser etwas einseitig begabte Homunculus sich nur *bedingt* – eben unter der Bedingung seines privaten Vorteils – auf andere Subjekte einlässt, indem er mit anderen stets „berechnend“ umgeht. Soweit es beiden Seiten zur je privaten Vorteilsmaximierung dient, lassen sie sich allenfalls auf einen strategischen „Interessenausgleich“ – sei es im realen Markt oder im politischen „Stimmemarkt“ – ein, wobei aber der Status quo der „gegebenen“ Machtverhältnisse hinsichtlich seiner Legitimität im Lichte von Gerechtigkeitsprinzipien nicht hinterfragt wird. Das macht eine zweite systematische Differenz zwischen dem ökonomischen Rationalprinzip und dem Moralprinzip aus. Von diesem her können gegebene Machtverhältnisse ja nicht der letzte legitimierende Grund sein, vielmehr sind sie gerade der *Gegenstand* einer ethisch-politischen Legitimationsprüfung nach Massgabe von unparteilich gegenüber jedermann vertretbaren Gerechtigkeitsgrundsätzen.

Der Markt ist demgegenüber seinem Wesen nach alles andere als unparteilich. Er sortiert seine Teilnehmer „gnadenlos“ in zwei Gruppen, nämlich in Gewinner und Verlierer, und zwar einzig und allein nach Massgabe ihrer *Wettbewerbsfähigkeit* oder Ressourcenmacht, was durchaus dasselbe ist. Wettbewerbsfähig ist nämlich, wer relativ knappe Ressourcen jeder Art anzubieten hat (Arbeit, Kapital, Know-how und Information, usw.): Wer viel zu bieten hat und auf die Tauschangebote der Anderen *nicht* angewiesen ist, der ist am Markt in einer starken Verhandlungsposition; schwach ist hingegen, wer an Kaufkraft, „Humankapital“ (persönlicher Arbeitskraft) oder anderen verwertbaren Ressourcen wenig zu bieten hat und zugleich dringend auf die Angebote von Marktpartnern, sei es auf die Einkommensofferten von „Arbeitgebern“ am Arbeitsmarkt oder auf die Nachfrage von Kunden am Gütermarkt angewiesen ist. Je „freier“ der Markt, besonders der Arbeitsmarkt, desto ungleicher ist daher im Endeffekt die volkswirtschaftliche Güterverteilung. Deshalb waren die wirtschaftlich Mächtigen schon immer für Laissez-faire, Freihandel, Deregulierung etc. und die Schwächeren eher für Protektionismus. Es ist diese strukturelle *Parteilichkeit des Marktes*, die ihn als dominanten gesellschaftlichen Koordinationsmechanismus in einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger disqualifiziert und als deren Grundvoraussetzung den Primat einer (der normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit verpflichteten) politischen Ethik vor der Logik des Marktes unbedingbar macht.

---

27 Vgl. dazu Ulrich (2001), S. 23ff.

Wer mit der Dogmengeschichte des ökonomischen Denkens nicht vertraut sich, wird sich vielleicht fragen, weshalb denn diese ethisch fragwürdige Parteilichkeit des Marktes die meisten Ökonomen kaum zu stören scheint und jedenfalls nicht weiter beschäftigt. Die Antwort ist in der *utilitaristischen* Tradition der neoklassischen Ökonomik zu finden, auf die wir hier nicht näher eingehen können.<sup>28</sup> Nur so viel: Die Utilitaristen vertreten bekanntlich eine (teleologische) Ethik der sozialen Gesamtnutzenmaximierung, „das grösste Glück der grössten Zahl“, wie Jeremy Bentham (1789) es in seinem utilitaristischen Kalkül modelliert hat:

„Was also ist das Interesse der Gemeinschaft? Die Summe der Interessen der verschiedenen Glieder, aus denen sie sich zusammensetzt.“<sup>29</sup>

Dieses utilitaristische Kriterium des *Gemeinwohls* ist jedoch vollkommen blind für die *Gerechtigkeitsproblematik*, indem es die interpersonelle Verrechnung des Vorteils der Einen (z.B. der Gewinner im globalen Wettbewerb) mit dem Nachteil der Anderen (der Verlierer) zulässt. Mit dieser „kommunistischen Fiktion“ (Myrdal) werden jedoch grundlegende ethische Gesichtspunkte wie die humane Würde und die moralischen Rechte von Personen missachtet, deren bedingungslose Achtung und Anerkennung gegenüber jedem Menschen gerade auch den ethischen Gehalt des wohlverstandenen *liberalen Prinzips* ausmachen!

Diesen für eine sich „liberal“ wählende Ökonomie etwas peinlichen Mangel meint die jüngere Wirtschaftstheorie mit ihrer axiomatischen Neufundierung auf der Basis des methodologischen Individualismus überwunden zu haben. Die utilitaristische *Gemeinwohlidee* wird jedoch gemäss der dargelegten normativen Logik des Vorteilstausches keineswegs ganz fallengelassen, sondern nur *individualistisch reinterpretiert*: Woran alle Beteiligten interessiert sind, weil es dem privaten Vorteil *jedes Einzelnen* dient, das definiert nun das „allgemeine Wohl“. In der ökonomischen Fachsprache ist das nichts anderes als das Kriterium der *Pareto-Effizienz*. Dass dieses mit dem vernunftethischen Moralprinzip – der normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit – nichts zu tun hat, haben wir bereits gesehen.

Der skizzierte kategoriale Unterschied zwischen Marktprinzip und Moralprinzip, zwischen ökonomischer Rationalität und ethisch-praktischer Vernunft, ist also erheblich. Und dieser erhebliche Unterschied ist es, der das ökonomistische Ideal einer totalen *Marktgeseellschaft*, in der der „freie“ Markt mehr oder weniger *alle* sozialen Beziehungen zwischen den Privatpersonen regelt, zum politisch-ethischen Problemfall macht – und nicht zur Lösung fast aller Probleme, wie die marktradikalen Neoliberalen behaupten.

---

28 Vgl. dazu P. Ulrich: Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. revid. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 173ff.

29 J. Bentham: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, Neuausgabe, New York/London 1970, dt. Teilübersetzung in: O. Höffe (Hg.), Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, 2. Aufl., Tübingen 1992, S. 55-83, hier S. 36.

Als *Zwischenfazit* halten wir fest, dass der pure Wirtschaftsliberalismus aus politisch-philosophischer und wirtschaftsethischer Sicht gerade infolge seiner – dogmengeschichtlich zwar verschieden interpretierten, aber im Prinzip bis heute stets aufrecht erhaltenen – markt-metaphysischen Gemeinwohlfiktion kein tragfähiges Freiheitsverständnis vertritt. Ein solches bietet im Ansatz erst der moderne politische Liberalismus im Sinne von John Rawls, der primär nicht auf den freien Markt, sondern auf freie Bürger zielt, genauer: auf die gleiche grösstmögliche reale Freiheit aller Bürger. Da allerdings die Rawls'sche Variante des politischen Liberalismus gewisse Grenzverwischungen zum ökonomischen Liberalismus nicht konsequent vermeidet, ziehe ich für mein nachfolgend skizziertes Leitbild die Bezeichnung als *republikanischer Liberalismus* vor.<sup>30</sup>

## 4. Republikanischer Liberalismus: Das post-ökonomistische Leitbild einer voll entfalteten Bürgergesellschaft

Wie der zugegebenermassen etwas ungewohnte Begriff des republikanischen Liberalismus zum Ausdruck bringen soll, kommt es für einen ökonomismuskritisch aufgeklärten Liberalismus entscheidend auf eine republikanisch-ethische Beimischung an. Bezug genommen wird dabei auf die in jüngster Zeit in Gang gekommene Wiederentdeckung der alten Traditionslinie des *Republikanismus*. Ausgehend von griechisch-antiken Wurzeln in der *polis*-Idee führt diese ideengeschichtliche Linie über den Bürgerhumanismus der Städterepubliken Florenz, Siena und Venedig und über James Harringtons Verfassungsentwurf für England<sup>31</sup> – Harrington war seinerzeit der eigentliche politisch-philosophische Gegenspieler zu Thomas Hobbes! – zu den Gründervätern der US-amerikanischen Verfassung, wie der amerikanische Historiker John Pocock in seiner wegweisenden Studie gezeigt hat.<sup>32</sup>

---

30 Zur (partiellen) Kritik an Rawls' Konzeption des politischen Liberalismus, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll, vgl. Ulrich (2001), S. 247ff.; zum Entwurf des republikanischen Liberalismus ebda., S. 293ff.

31 Vgl. dazu A. Riklin: ‚Das Republikmodell von James Harrington‘, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 8 (1998), S. 93-119.

32 Vgl. J.G.A. Pocock: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton N.J. 1975. Als Einführung vgl. W. Sewing: ‚John G. A. Pocock und die Wiederentdeckung der republikanischen Tradition‘. Vorwort in: J.G.A. Pocock, *Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption*, Frankfurt 1993, S. 7-32.

Führende amerikanische Rechtsphilosophen und Verfassungstheoretiker haben im Anschluss an Pocock die bedeutsamen, aber weitgehend vergessen gegangenen republikanischen Einflüsse auf die Verfassung der USA untersucht und zu einer neuen Sicht des Verhältnisses von Liberalismus und Republikanismus beigetragen, unter ihnen Frank Michelman<sup>33</sup> und Cass R. Sunstein.<sup>34</sup> Aus der hier interessierenden Perspektive besteht die aktuelle Bedeutung dieser Studien in der differenzierten Art und Weise, wie sie die *Dialektik zwischen politischer Bürgertugend (als individualethischem Moment) und Verfassung (als institutionenethischem Moment)* begreifen und von da aus einer republikanisch-liberalen Synthese zuarbeiten, die sich sowohl gegenüber einem ökonomistisch verkürzten (Neo-) Liberalismus als auch gegenüber dem derzeit modischen Kommunitarismus präzise abgrenzen und als konzeptionell überlegen ausweisen lässt.<sup>35</sup>

Dem republikanischen Liberalismus, wie ich ihn verstehe, liegt zunächst ein völlig anderes *Konzept der Person* als dem Wirtschaftsliberalismus zugrunde (vgl. wiederum Abb. 1): Der Mensch wird von Grund auf als *soziales Wesen* begriffen, für dessen gelingende Identitätsentwicklung und Lebensqualität den sozialen Beziehungen in Gemeinschaft und Gesellschaft eine konstitutive Funktion zukommt: Nicht *gegen* die soziale Gemeinschaft, sondern *in* ihr ist wohlverstandene Freiheit als allgemeine Freiheit (d.h. gleiche Freiheit aller) zu denken. Freiheit wird nicht mehr bloss negativ in Abgrenzung des egoistischen Individuums zu anderen gedacht, sondern stets auch *positiv* als Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilnahme an der *Res publica*, der Sache des „*öffentlichen Vernunftgebrauchs*“<sup>36</sup> mündiger Bürger in der ethisch-politischen Deliberation (d.h. Beratschlagung) über die Grundsätze des gerechten und fairen Zusammenlebens.

Der republikanische Liberalismus erkennt die Essenz einer freiheitlichen Gesellschaft in der Verbindung gleicher unantastbarer *Bürgerrechte* aller mit dem republikanisch-ethischen Tugendmoment des *Bürgersinns*. Der Einsicht in den gleichen legitimen Anspruch aller Bürger auf real lebbare Freiheit korrespondiert nämlich die für alle gebotene Bereitschaft, die eigene Interessenverfolgung den Legitimitätsbedingungen der *wechselseitigen Anerkennung der Bürger und Bürgerinnen als Gleiche und Freie* zu unterstellen und ein Mindestmass an *Solidarität* zu üben. Der republikanisch gesinnte freie Bürger anerkennt daher auch seine *Mitverantwortung* für die gute Ordnung der *Res publica*. Er begreift Freiheit als kostbares *öffentliches Gut*, für das die gemeinsame partizipative Selbstbestimmung der mündigen Staatsbürger (*Citoyens*) in deliberativen politischen Prozessen unter Gleichen konstitutiv ist, während der Wirtschaftsliberalismus, der aus

---

33 Vgl. F.I. Michelman: ‚The Supreme Court 1985 Term. Foreword: Traces of Self-Government‘, in: Harvard Law Review, 100 (1986), S. 4-77.

34 Vgl. C.R. Sunstein: ‚Beyond the Republican Revival‘, in: The Yale Law Journal, 97 (1988), S. 1539-1590.

35 Für eine präzisere Bestimmung und Abgrenzung der drei hier nur angedeuteten Konzeptionen vgl. Ulrich (2001), S. 293ff. Auf das recht enge, aber in entscheidenden Punkten doch gegensätzliche Verhältnis zwischen Republikanismus und Kommunitarismus wird nachfolgend nicht eingegangen. Vgl. dazu auch Th. Maak: Kommunitarismus. Grundkonzept einer neuen Ordnungsethik?, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 72, St. Gallen 1996. Zu einem freiheitlich-demokratisch rejustierten Republikanismus vgl. ders.: Die Wirtschaft der Bürgergesellschaft, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 160ff.

36 I. Kant: ‚Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?‘ (1794), in: Werkausgabe Bd. XI, hrsg. v. W. Weischedel, 6. Aufl., Frankfurt 1982, S. 51-61, hier S. 55.

politisch-philosophischer Sicht eigentlich als ein Vulgärliberalismus zu klassifizieren ist, Freiheit naturwüchsig und individualistisch missversteht und sie auf die Privatautonomie eigennützig-er Besitzbürger (*Bourgeois*) verkürzt.

Dementsprechend anders ist das republikanisch-liberale *Gesellschaftsverständnis*: Gesellschaft wird nicht mehr primär als Marktzusammenhang, sondern als wohlgeordneter *Rechts- und Solidaritätszusammenhang* gedacht. Nicht der Vorteilstausch von Wirtschaftssubjekten am Markt, sondern die rechtsstaatliche Gewährleistung der allgemeinen Bürgerrechte und mit ihnen des gleichen *Status vollwertiger Bürger und Bürgerinnen* gilt als Grundlage der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Nicht die Markteffizienz, sondern die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Ordnung wird jetzt, übrigens ganz in Smith'scher Tradition, als das vorrangige Gestaltungskriterium begriffen. Somit lässt sich der Staat nicht mehr einfach pauschal als Gegenpol der Freiheit diffamieren, vielmehr wird er zunächst einmal als der unverzichtbare Garant einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger (nicht nur als Garant des „unantastbaren“ Privateigentums!) wahrgenommen.

Das konkrete Leitbild des republikanischen Liberalismus ist also nicht die totale Marktgemeinschaft, von der die Hobbesianer und sonstigen Marktgläubigen träumen, sondern eine *voll entfaltete Bürgergesellschaft*. Für eine solche können zusammenfassend drei elementare Leitideen als konstitutiv gelten:

1. *Umfassender Bürgerstatus*: „*Citizenship* ist ein nicht-ökonomischer Begriff. Er definiert die Stellung der Menschen unabhängig von dem relativen Wert ihres Beitrags zum Wirtschaftsprozess“ – so Ralf Dahrendorf als deutschsprachiger Vordenker des politischen Liberalismus und der Bürgergesellschaft.<sup>37</sup> Ein in diesem Sinn voll entfalteter Bürgerstatus setzt starke allgemeine Bürgerrechte voraus, und zwar neben elementaren Persönlichkeitsrechten und Staatsbürgerrechten (politischen Teilnahmerechten) auch – teilweise noch fehlende – *Wirtschaftsbürgerrechte* (sozioökonomische Teilhaberechte), soweit diese zur selbständigen Lebensführung in realer Freiheit und Selbstachtung nötig sind.<sup>38</sup>
2. *Zivilisierung des Marktes ebenso wie des Staates*: In einer wahren Bürgergesellschaft gilt der freie Bürger mehr als der freie Markt! Und das heisst: die sachzwanghafte Eigenlogik des Marktes wird nicht als guter Grund akzeptiert, um die reale Freiheit und Chancengleichheit der Bürger, vor allem des schwächeren Teils unter ihnen, und die Gerechtigkeit der Spielregeln ihres Zusammenlebens einzuschränken – vielmehr verhält es sich genau umgekehrt! Von hier aus begründet sich der unaufgebbare *Primat der Politik* vor der Logik des Marktes. Die „Souveränität“ des Bürgers ist gegenüber jeder Form von nicht legitimer Macht, „privat“-wirtschaftlicher genauso wie staatlicher, zu verteidigen. Nochmals mit Dahrendorf formuliert: „Die Rechte der Bürger sind jene unbe-

---

37 R. Dahrendorf: ‚Über den Bürgerstatus‘, in: B. van den Brink/W. van Reijen (Hg.), *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt a.M. 1995, S. 29-43, hier S. 33.

38 Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Ulrich (2001), S. 259ff.

dingten Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken verweisen.“<sup>39</sup>

3. *Bürgersinn*: In einer voll entwickelten Bürgergesellschaft nehmen die Bürger ihre privaten und ebenso ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst in die Hand. Die Bürger fühlen sich für die *Res publica*, die öffentliche Sache des gerechten und solidarischen gesellschaftlichen Zusammenlebens, mitverantwortlich. Sie spalten ihr privates Handeln davon nicht ab (sich moralisch nicht spalten lassen heisst: *integer* sein!), sondern machen es von seiner diskursiven Legitimierbarkeit in der republikanischen Öffentlichkeit nach Massgabe der gleichen Freiheit und Grundrechte aller Bürger abhängig. Genau diese Selbstbindung an die Grundsätze des Zusammenlebens freier und gleicher Bürger ist der Kern des *republikanisches Ethos* im Sinne des republikanischen Liberalismus. Republikanisch gesinnte Bürger lassen den lexikalischen Vorrang der *Res Publica* vor den „privaten“ Partikulärinteressen auch in ihrem wirtschaftlichen Handeln gelten; sie sind daher bereit, auch für dieses den öffentlichen Diskurs als „Ort“ der Moral anzuerkennen. Mit dieser – wie ich meine – *sparsamen Fassung des Gemeinsinnpostulats* ist die regulative Idee einer republikanischen Wirtschaftsbürgerethik charakterisiert.<sup>40</sup>

## 5. Republikanische Unternehmensethik: Vom Shareholder Value zur Corporate Citizenship

Kehren wir nun zurück auf die Ebene der privatwirtschaftlichen Unternehmen, von wo wir ausgegangen sind. Fragen wir also nach der Perspektive und den Leitideen einer republikanischen Unternehmensethik, für die hier die Formel der *Corporate Citizenship* stehen soll. Dabei wollen wir uns mit kurzen Skizzen zu vier elementaren Gesichtspunkten begnügen:

- dem Verständnis des Unternehmens als quasi-öffentlicher Wertschöpfungsveranstaltung (statt als privater Kapitalverwertungsveranstaltung)
- der Bestimmung von legitimem Gewinnstreben als selbstbegrenztem Gewinnstreben (statt des Verweises auf den „Sachzwang“ zur unbegrenzten Gewinnmaximierung)
- der Einsicht in die Zweistufigkeit unverkürzter Unternehmensethik (statt nur Geschäftsethik)
- dem normativ-kritischen Stakeholder-Konzept (statt einem bloss strategischen Stakeholder- oder Shareholder-Value-Konzept).

---

39 R. Dahrendorf: ‚Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft‘. In: Merkur, Nr. 7 (1992), S. 557-568 (567f.).

40 Für eine umfassende Entfaltung vgl. Ulrich (2001), S. 289ff.

- *Erstens* verändert sich gegenüber der herkömmlichen liberalen Sicht das *Unternehmensverständnis* als solches: Das Unternehmen wird nicht mehr als private Kapitalverwertungsveranstaltung, sondern als *quasi-öffentliche Wertschöpfungsveranstaltung* wahrgenommen, deren Handeln unausweichlich mitten im Brennpunkt gesellschaftlicher Wert- und Interessenkonflikte steht und vor allen Betroffenen, letztlich vor der gesamten Öffentlichkeit zu legitimieren und zu verantworten ist.<sup>41</sup> Dabei gelten im Prinzip für Unternehmen dieselben republikanisch-ethischen Anforderungen an ihr Geschäftsgebaren wie für alle Wirtschaftsbürger. Nicht mehr, aber auch nicht weniger (also nicht etwa bloss die Ausübung einer karitativ verstandenen „Corporate Social Responsibility“) meint der (wohlverstandene) Begriff der *Corporate Citizenship*. Unternehmen sollen wie „gute Bürger“ den Vorrang der öffentlichen Sache des guten und gerechten Zusammenlebens freier und gleicher Bürger vor allen privatwirtschaftlichen Partikularinteressen vorbehaltlos anerkennen, so dass sie ihr Tun jederzeit mittels des „öffentlichen Gebrauchs der Vernunft“ (Kant) vor der Gesamtheit der Bürger, die ihnen die privatrechtlichen Eigentums- und Verfügungsrechte ja überhaupt erst eingeräumt haben, zu rechtfertigen vermögen.

Mit anderen Worten: *Die unbegrenzte Öffentlichkeit aller mündigen Bürger ist auch in der Unternehmensethik der systematische „Ort“ der Moral.* Unternehmensethik lässt sich also nicht in eine „Privatmoral“ der Unternehmensleitung einschliessen. Dies gilt übrigens auch deshalb, weil jedes mögliche Verständnis der gesellschaftlichen Funktion und Legitimation der Unternehmen normativer Art ist und immer schon ein umfassenderes wirtschaftsphilosophisches Vorverständnis der Wirtschaftsordnung, in die sie eingebettet sind, impliziert. Ein Reflexionsstopp vor diesen *institutionenethischen Prämissen jeder Unternehmensethik* – und den begehen nicht nur die meisten Praktiker, sondern leider auch manche Schulen der Wirtschafts- und Unternehmensethik – mündet demgegenüber fast unweigerlich in *Sachzwangdenken*.

- Womit wir bereits beim *zweiten* Punkt sind. Sachzwangdenken ist nämlich eine empiristisch verkleidete Form des Ökonomismus!<sup>42</sup> Zwar verhält es sich durchaus so, dass das einzelne Unternehmen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb unter realen Sachzwängen der Selbstbehauptung steht. Aber diese Sachzwänge sind selbst schon normativ konstituiert, und zwar nicht nur auf der ordnungspolitischen Ebene der Wettbewerbspolitik, sondern zugleich auf der unternehmenspolitischen Ebene der privatwirtschaftlichen Zielvorgaben. Wie der berühmte Ökonom Joseph Schumpeter ganz richtig formuliert hat, werden „die Unternehmen und ihre Leiter ... *durch ihr Gewinnmotiv gezwungen* .., sich aufs äusserste anzustrengen, um eine maximale Produktion und minimale Kosten zu erreichen.“<sup>43</sup>

---

41 Vgl. schon P. Ulrich: Die Grossunternehmung als quasi-öffentliche Institution. Eine politische Theorie der Unternehmung, Stuttgart 1977.

42 Siehe dazu Ulrich (2001), S. 131ff.

43 J. Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Aufl., München 1975, S. 129.

Es herrscht also im Markt weniger ein Zwang *zur* Gewinnmaximierung als vielmehr der *wechselseitige* Zwang der Wirtschaftssubjekte *durch* ihr je privates Einkommens- oder Gewinnstreben. Erst unter der ideologisch vorausgesetzten *Norm* der strikten Einkommens- bzw. Gewinn*maximierung* wird es für die Wirtschaftssubjekte „unmöglich“, auf *andere* normative Gesichtspunkte, etwa solche der Human-, Sozial- und Umweltverträglichkeit ihres Handelns, Rücksicht zu nehmen. Aus republikanisch-ethischer Sicht gilt es jedoch gerade, diese Einkommens- und Gewinninteressen ethisch-kritisch dahingehend zu reflektieren, *wie weit* sie im Lichte der moralischen Rechte anderer legitim sind und wo diese den Vorrang verdienen. Geboten ist somit eine *Selbstbegrenzung* des unternehmerischen Gewinnstrebens nach Massgabe „unantastbarer“ moralischer Rechte von Betroffenen und anderer höherrangiger Güter des republikanischen Gemeinwohls: *Legitimes Gewinnstreben ist stets moralisch begrenztes Gewinnstreben.*<sup>44</sup>

Damit aber solche einzelwirtschaftliche Selbstbegrenzung ihrerseits den in den Wettbewerb verstrickten Akteuren *zumutbar* ist, bedarf es zugleich einer ordnungspolitischen *Wettbewerbsbegrenzung* – also so ziemlich das Gegenteil der gegenwärtigen neoliberalen Politik der grenzenlosen Wettbewerbsintensivierung! Je mehr die Märkte dereguliert und der Wettbewerb dadurch intensiver wird, umso weniger ist die individuelle Selbstbegrenzung für die Wirtschaftssubjekte zumutbar – der total „freie“ Markt, den es real zum Glück kaum gibt, wäre auch ein fast totaler lebenspraktischer Zwangszusammenhang. Eine vernünftige *Sachzwangbegrenzungspolitik* wird jedoch wiederum nur mit Wirtschaftsbürgern und Wirtschaftsverbänden realpolitisch zu machen sein, die eine solche aus republikanischem Gemeinsinn heraus *wollen*.

- Implizit haben wir damit schon das *dritte* Basiselement republikanischer Unternehmensethik angesprochen. Diese ist nämlich generell *zweistufig* zu denken (*Abb. 2*): So wie zum republikanischen Bürgerethos die Bereitschaft zur aktiven Mitverantwortung für die gute Ordnung der Res Publica gehört, so umfasst republikanische Unternehmensethik sowohl die unmittelbare Geschäftsethik, welche die selbst gewählten Grundsätze verantwortungsvollen Geschäftsgebarens im Markt normiert, als auch eine angemessene Mitverantwortung für die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, unter denen das Unternehmen seinen Geschäften nachgehen will.

---

44 Für die Begründung dieses Postulat im Einzelnen vgl. Ulrich (2001), S. 397ff.; für die präzise Abgrenzung republikanisch-ethischer Selbstbindung von „rationaler“ Selbstbindung im Sinne kluger Selbstbeschränkung vgl. P. Ulrich: ‚Republikanische Unternehmensethik – Facetten einer „fesselnden“ Perspektive unternehmerischer Selbstbindung‘, in: P. Ulrich/A. Löhr/J. Wieland (Hg.), *Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung. Perspektiven republikanischer Unternehmensethik*, München/Mering 1999, S. 167-177.

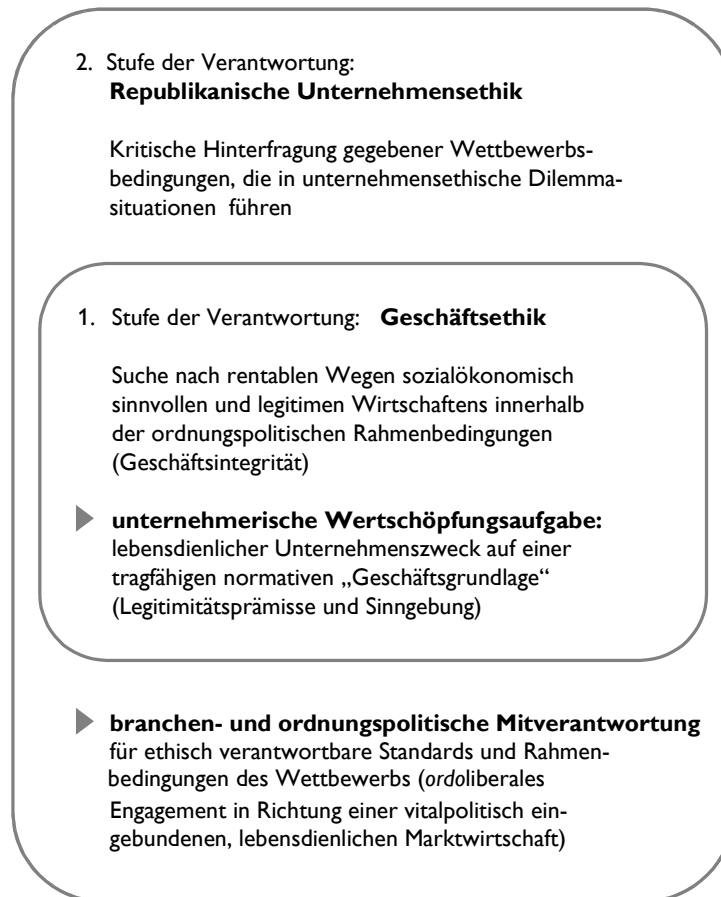


Abb. 2: Die zweistufige Konzeption integrativer Unternehmensethik  
(Quelle: Ulrich 1998, S. 430)

Das meint wesentlich mehr, als was herkömmlicherweise unter „sozial verantwortlicher Unternehmensführung“ (Corporate Social Responsibility) verstanden wird, nämlich insbesondere ein aktives Engagement für die *kollektive Selbstbindung auf der Ebene von Branchen- und anderen Wirtschaftsverbänden* an gemeinsame ethische Geschäftsgrundsätze (Branchenstandards) und die Bereitschaft, gemeinwohldienliche *ordnungspolitische Reformen* auch dann mitzutragen, wenn sie vom eigenen Unternehmen bzw. der eigenen Branche ein zumutbares Opfer (Kostenfolgen) verlangen, statt Politik nur lobbyistisch als die Fortsetzung des Geschäfts mit anderen Mitteln zu betreiben. Ohne eine im republikanisch-ethischen Sinne gute Rahmenordnung ist nämlich, wie wir als zweiten Punkt schon gesehen haben, eine Selbstbegrenzung auf der Ebene des einzelnen Unternehmens gerade deshalb oft kaum zumutbar, weil weniger skrupulöse Konkurrenzfirmen als *moral free-rider* daraus u.U. unlautere Kostenvorteile ziehen und so ihre Wettbewerbsposition gegenüber den verantwortungsbewussteren Mitbewerbern verbessern.

- Als *vierten* und letzten Grundbaustein von republikanischer Unternehmensethik möchte ich auf deren Perspektive des Spannungsfelds von *Shareholder Value* und konkurrierenden *Stakeholder-Ansprüchen* hinweisen. („Stakeholder“ ist der neudeutsche Begriff für alle wie auch immer definierten Bezugs- oder Anspruchsgruppen des Unternehmens). Die Shareholder-Value-Doktrin ist ideologiekritisch wiederum als ein Stück Ökonomismus zu durchschauen, das sich daher mit *Corporate Citizenship* nicht vereinbaren lässt. Vom herkömmlichen Gewinnmaximierungsprinzip unterscheidet sich das Shareholder-Value-Konzept nämlich nur dadurch, dass es nun nicht mehr um die (kurzfristige) Maximierung des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinns geht, sondern um die „nachhaltige“ (sprich: dauerhafte) Steigerung des inneren Unternehmenswerts im Sinne des gesamten zukünftigen *Ertragspotentials*, wie es – angeblich – etwa am Indikator der Börsenbewertung eines Unternehmens abzulesen ist. Dabei kommt eine – zwar ihrerseits gerade an der Börse „volatile“, kurzfristig u.U. heftig schwankende – *langfrist-ökonomische* Perspektive ins Spiel. Ihr wird nun die entscheidende Interessenharmonisierungsfunktion zugesprochen, wie man z.B. folgender These des Finanzwirtschaftlers Rudolf Volkart entnehmen kann:

„Shareholder Value als *langfristiges Finanzziel* des Unternehmens müsste – eben betont strategisch gesehen – in *Harmonie* mit den Interessen der anderen Stakeholder stehen, insbesondere auch mit denjenigen der Arbeitnehmer. Die *Konflikte* liegen im *kurz- bis mittelfristigen* Bereich begründet.“<sup>45</sup>

Dasselbe Urvertrauen in die grosse längerfristige Interessenharmonie zwischen Share- und Stakeholdern – die „unsichtbare Hand“ des Marktes lässt grüssen! – vertritt beispielsweise Norbert Bensel, der frühere Personalvorstand der DaimlerChrysler InterServices AG:

„Die Interessen der Shareholder kann eine Unternehmensführung *dauerhaft* nur bedienen, wenn sie die berechtigten Interessen der anderen Stakeholder – Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Gesellschaft – nicht vernachlässigt, sondern stets als gleichrangige Interessen im Auge behält.“<sup>46</sup>

„Ethik“ wird nach diesem verbreiteten *instrumentalistischen* Denkmuster<sup>47</sup> in der Tat „betont strategisch gesehen“ (Volkart); ihr entscheidender Beweggrund ist die Annahme, dass es sich

---

45 R. Volkart: ‚Langfristige Shareholder-Orientierung‘, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 154 v. 5.7.1996, S. 23.

46 N. Bensel: ‚Shareholder Value – wertorientierte Unternehmensführung in der Praxis‘ (Interview), in: Forum Wirtschaftsethik, 5. Jg. (1997), Heft 2, S. 8-11, hier S. 9. – Zur Kritik sowohl des Shareholder-Value- als auch eines bloss strategischen Stakeholder-Konzepts und zu einem ethisch gehaltvollen (normativ-kritischen) Stakeholder-Konzept vgl. im Einzelnen P. Ulrich: ‚Was ist „gute“ Unternehmensführung? Reflexionen zu den normativen Grundlagen ethisch bewussten Managements‘, in: P. Gomez/G. Müller-Stewens/J. Rüegg-Stürm (Hg.), *Entwicklungsperspektiven einer integrierten Managementlehre*, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 225-253.

47 Zum Konzept instrumentalistisch verkürzter Unternehmensethik vgl. Ulrich (2001), S. 418ff.; zu seiner nach wie vor weiten Verbreitung unter Führungskräften der Wirtschaft vgl. P. Ulrich/U. Thielemann: *Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie*, Bern/Stuttgart/Wien 1992, S. 37ff.

auf die Dauer rentiert, dass es also *klug* sei, ethischen Gesichtspunkten „Rechnung“ (!) zu tragen – als Mittel zum Zweck der nachhaltigen Gewinnsteigerung. Dieser Instrumentalismus verträgt sich jedoch gerade *nicht* mit der Anerkennung aller Stakeholder-Ansprüche als „stets gleichrangige Interessen“ (Bensel). Ein ethisches Legitimitätskriterium, in dessen Lichte „berechtigte Interessen“ (Bensel) zu bestimmen wären, kommt gar nicht ins Spiel. Die Gefahr liegt nahe, dass in Form eines ökonomistischen Zirkelschlusses schlicht jene Interessen als „berechtigt“ betrachtet werden, die mit der Maximierung des Shareholder Values harmonisieren! Und das sind genau jene Interessen, deren Träger über Durchsetzungs- oder Sanktionsmacht verfügen. Das Machtprinzip, nicht das Moralprinzip ist dann massgeblich.

Wer demgegenüber ethisch berechtigte (d.h. legitime) von unberechtigten Stakeholder-Ansprüchen unterscheiden will, der benötigt unverzichtbar ein *normativ-kritisches* Stakeholder-Konzept. Hier geht es dann nicht darum, wer wirkungsmächtige Ansprüche durchsetzen *kann*, sondern wer im Lichte der Grundsätze einer wohlgeordneten Gesellschaft freier, gleicher und mündiger Bürger ethisch begründete Ansprüche – und das heisst: moralische Rechte – gegenüber dem Unternehmen erheben können *soll*. Der Beweggrund, der eine Unternehmensleitung zur Anerkennung und angemessenen Erfüllung dieser legitimen Ansprüche motiviert, ist nicht die geschäftsstrategische Klugheit, sondern die republikanisch-ethische Selbstbindung an moralische Prinzipien. Und das ist nun einmal nicht dasselbe: *Wer Prinzipien hat, kann nicht zugleich dem „Gewinnmaximierungsprinzip“ frönen*. Er braucht deshalb auf *legitimes* Erfolgsstreben keineswegs zu verzichten. Denn republikanisch gesinnte Bürger *wollen* ja, ob als Privatpersonen oder Unternehmensleiter, von ihrem ganzen Selbstverständnis her überhaupt nur solchen Erfolg, den sie im Lichte der Legitimitätsbedingungen der Res publica vor sich selbst wie vor anderen mit guten Gründen vertreten können. Gerade in solcher republikanischer Selbstbindung erkennen sie ihr wirtschaftsethisch aufgeklärtes, wohlverstandenes Eigeninteresse.

Zusammenfassend lässt sich *Corporate Citizenship* als die programmatische Kurzformel für eine auf der Konzeption des republikanischen Liberalismus aufbauende und von ihr her politisch-philosophisch aufgeklärte Unternehmensethik definieren.

## Literaturverzeichnis

- Bensel, N.: ‚Shareholder Value – wertorientierte Unternehmensführung in der Praxis‘ (Interview), in: Forum Wirtschaftsethik, 5. Jg. (1997), Heft 2, S. 8-11.
- Bentham, J.: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Neuausgabe New York/ London 1970, dt. Teilübersetzung in: O. Höffe (Hg.), Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, 2. Aufl., Tübingen 1992, S. 55-83.
- Cortina, A.: ‚Ethik ohne Moral. Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?‘, in: K.-O. Apel/M. Kettner (Hg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 278–295.
- Dahrendorf, R.: ‚Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft‘, in: Merkur, Nr. 7 (1992), S. 557-568.
- Dahrendorf, R.: ‚Über den Bürgerstatus‘, in: B. van den Brink/W. van Reijen (Hg.), Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt a.M. 1995, S. 29-43.
- Gauthier, D.: Morals by Agreement, Oxford 1986.
- Habermas, J.: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M. 1992.
- Hirschman, A.O.: Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt a.M. 1980.
- Hobbes, Th.: Leviathan, hg. von I. Fetscher, Frankfurt a.M. 1984.
- Kant, I.: ‚Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?‘ (1794), in: Werkausgabe Bd. XI, hrsg. v. W. Weischedel, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1982, S. 51-61.
- Lutz, Ch.: ‚Arbeitswelt 2020 – Gesellschaft der Lebensunternehmer‘, in: Du, Heft 5/1997, S. 74-76.
- Maak, Th.: Kommunitarismus. Grundkonzept einer neuen Ordnungsethik?, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 72, St. Gallen 1996.
- Maak, Th.: Die Wirtschaft der Bürgergesellschaft, Bern/Stuttgart/Wien 1999.
- Macpherson, C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt a.M. 1967.
- Michelman, F.I.: ‚The Supreme Court 1985 Term. Foreword: Traces of Self-Government‘, in: Harvard Law Review, 100 (1986), S. 4-77.
- Montesquieu: Vom Geist der Gesetze (1748), Stuttgart 1965.
- Münkler, H.: ‚Politische Tugend. Bedarf die Demokratie einer sozio-moralischen Grundlegung?‘, in: Ders. (Hg.), Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie, München/Zürich 1992, S. 25-46.
- Münkler, H.: ‚Republikanische Ethik – Bürgerliche Selbstbindung und politische Mitverantwortung‘, in: P. Ulrich/A. Löhr/J. Wieland (Hg.), Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung, München/Mering 1999, S. 9-25.
- Myrdal, G.: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, 2. Aufl. der Neuausgabe, Bonn-Bad Godesberg 1976.

- Pocock, J.G.A.: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton N.J. 1975.
- Rawls, J.: *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989*, Frankfurt a.M. 1992.
- Rawls, J.: *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press 1993.
- Riklin, A.: ‚Das Republikmodell von James Harrington‘, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 8 (1998), S. 93-119.
- Sandel, M.: *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge, Mass. 1982.
- Sandel, M.: ‚Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst‘, in: A. Honneth (Hg.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1993, S. 18-35.
- Schumpeter, J.: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Aufl., München 1975.
- Sewing, W.: ‚John G. A. Pocock und die Wiederentdeckung der republikanischen Tradition‘. Vorwort in: J.G.A. Pocock, *Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption*, Frankfurt a.M. 1993, S. 7-32.
- Smith, A.: *Der Wohlstand der Nationen (1776)*, hg. v. H.C. Recktenwald, Taschenbuch-Ausgabe, München 1978.
- Smith, A.: *Theorie der ethischen Gefühle (1759)*, hg. von W. Eckstein, Hamburg 1985.
- Sunstein, C.R.: ‚Beyond the Republican Revival‘, in: *The Yale Law Journal*, 97 (1988), S. 1539-1590.
- Thielemann, U.: *Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik.*, Bern/Stuttgart/Wien 1996.
- Ulrich, P.: *Die Grossunternehmung als quasi-öffentliche Institution. Eine politische Theorie der Unternehmung*, Stuttgart 1977.
- Ulrich, P.: *Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft*, 3. revid. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1993 (1. Aufl.1986).
- Ulrich, P.: ‚Der kritische Adam Smith – im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft‘, in: A. Meyer-Faje/P. Ulrich (Hg.), *Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie*, Bern/Stuttgart/Wien 1991, S. 145-190.
- Ulrich, P.: *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2001.
- Ulrich, P.: ‚Republikanische Unternehmensethik – Facetten einer „fesselnden“ Perspektive unternehmerischer Selbstbindung‘, in: P. Ulrich/A. Löhr/J. Wieland (Hg.), *Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung. Perspektiven republikanischer Unternehmensethik*, München/Mering 1999, S. 167-177.
- Ulrich, P.: ‚Was ist „gute“ Unternehmensführung? Reflexionen zu den normativen Grundlagen ethisch bewussten Managements‘, in: P. Gomez/G. Müller-Stewens/J. Rüegg-Stürm (Hg.), *Entwicklungsperspektiven einer integrierten Managementlehre*, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 225-253.
- Ulrich, P./Thielemann, U.: *Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie*, Bern/Stuttgart/Wien 1992.

- Volkart, R.: ‚Langfristige Shareholder-Orientierung‘, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 154 v. 5.7.1996, S. 23.
- Weber, M.: ‚Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus‘, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 9. Aufl., Tübingen 1988, S. 17-206.
- Weisser, G.: ‚Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft‘, in: ders., Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Göttingen 1978, S. 573-601 (Erstveröff. des Beitrags 1954

